

niemals die Desinfektion! Nach der Reinigung werden die Instrumente mit Leitungswasser abgespült, um Rückstände des Reinigungsmittels zu entfernen, und sorgfältig getrocknet.

Zur **Desinfektion** werden die gereinigten Instrumente in eine mit Instrumentendesinfektionsmittel gefüllte Wanne eingelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Instrumente vollständig bedeckt sind und keine Luftschlüsse entstehen. Gelenkinstrumente sind geöffnet in die Lösung einzulegen, Hohlinstrumente müssen durchgespült werden. Die Herstellerangaben zu Konzentrationen, Temperatur und Einwirkzeiten sowie die Herstellerangaben zur Materialverträglichkeit der Instrumente müssen unbedingt beachtet bzw. eingehalten werden. Das Überschreiten der vorgegebenen Konzentration oder Einwirkzeit führt zur Korrosion der Instrumente und verkürzt ihre Lebenszeit.

Die Instrumentendesinfektionslösung muss mindestens arbeitstäglich und bei sichtbarer Verschmutzung gewechselt werden. Nach Ablauf der Einwirkzeit werden die Instrumente gründlich mit Trinkwasser abgespült und sorgfältig getrocknet.

Bei der Wahl des Instrumentendesinfektionsmittels muss darauf geachtet werden, dass das Mittel auf seine Wirksamkeit geprüft wurde (z.B. VAH-Liste) und eine Wirksamkeit gegen Hepatitis B, Hepatitis C und HIV besteht bzw. als Wirkbereich „begrenzt-viruzid“ genannt wird.

Das am besten geeignete Verfahren zur **Sterilisation** ist die Dampfsterilisation bei 121°C bzw. 134°C. Dieses Sterilisationsverfahren gewährleistet eine höhere Sicherheit und bessere Nachprüfbarkeit des Sterilisationsprozesses. Zu empfehlen ist ein Dampfkleinststerilisator der Klasse B oder S mit automatischer Dokumentation der Sterilisationsparameter. Alternativ kann im Tattoo- und Piercingstudio auch die Heißluftsterilisation bei 180°C angewendet werden. Dieses Verfahren ist jedoch nicht für Hohlrauminstrumente geeignet.

Es soll ein für die verwendeten Instrumente und Geräte geeignetes, zugelassenes und validiertes Sterilisationsverfahren verwendet werden. Validierte Verfahren sind solche, bei denen die Wirksamkeit geprüft und bestätigt wurde. Die Wartung und Funktionsprüfung der Geräte soll regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben erfolgen.

Jede sterilisierte Charge muss mit dem Sterilisationsdatum, dem Inhalt und der Chargennummer beschriftet werden.

Grundlegende Anweisungen zum Umgang mit Produkten, welche die Haut und Schleimhaut berühren oder durchdringen finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes [5]. Eine ausführliche Anleitung zur Instrumentenaufbereitung kann außerdem dem Rahmenhygieneplan des Länderarbeitskreises entnommen werden [6].

Schutzimpfungen

Aufgrund des möglichen Kontaktes mit Blut und Wundflüssigkeiten besteht beim Tätowieren und Piercen ein erhöhtes Risiko für Hepatitis B-Infektionen. Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt Berufsgruppen mit einer tätigkeitsbezogenen Infektionsgefährdung einen Hepatitis B-Impfschutz. Die Impfung kann von Ihrem Hausarzt durchgeführt werden.

Hygieneplan

Im Rahmen des Qualitätsmanagements empfiehlt es sich, alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung und Regelungen zur Hygieneorganisation in einem Hygieneplan festzuhalten. Dieser sollte folgende Bereiche umfassen:

- Personalhygiene
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Tätowieren bzw. Piercen
- Aufbereitung von Instrumenten
- Ver- und Entsorgung

Der Hygieneplan sollte regelmäßig sowie bei Veränderungen (z.B. Personalwechsel, Anschaffung neuer Geräte) aktualisiert werden.

Das Vorhandensein eines Hygieneplans im Tattoo- und Piercingstudio ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben

Reinigung und Desinfektion von Flächen

Der Arbeitsbereich sollte frei von Staub und Verunreinigungen sein. Die Flächen, die direkt mit dem Kunden oder mit verwendeten Instrumenten in Kontakt kommen, müssen nach jedem Kunden wischdesinfiziert werden. Flächen wie Fußböden müssen mindestens arbeitstäglich und bei sichtbarer Verschmutzung gereinigt und im Arbeitsbereich wischdesinfiziert werden. Hierzu sollte ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel verwendet werden, das auf seine Wirksamkeit geprüft wurde (z.B. VAH-Liste) und eine begrenzt-viruzide Wirksamkeit bzw. eine nachgewiesene Wirksamkeit gegen Hepatitis B-Viren, Hepatitis C-Viren und HIV aufweist. Angebrochene Flächendesinfektionsmittel sollen, soweit nach Herstellerangaben erforderlich, mit Anbruchs- oder Ablaufdatum beschriftet werden. Empfehlenswert ist die Verwendung von Einmal-Tuchspendersystemen unter Beachtung der Herstellerangaben.

Die Wischdesinfektion ist, außer in Bereichen mit erschwelter Zugänglichkeit, der Sprühdessinfektion vorzuziehen. Zum einen besteht bei alkoholhaltigen (Sprüh-) Desinfektionsmitteln bei großflächiger Anwendung Explosions- und Brandgefahr, zum anderen wird der Durchführende durch die Inhalation der Dämpfe möglicherweise gesundheitlich gefährdet.

Umgang mit Farben

Die Tätowierfarben sollen staubgeschützt in einer geschlossenen Schublade oder in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Verwendungsdauer nach dem Öffnen dürfen nicht überschritten werden. Die benötigten Farben sollen vor dem Tätowieren in kundenbezogene Einmalfarbkappen umgefüllt werden. Kappen und Farben sollen nach dem Tätowieren entsorgt werden. Die Einmalfarbkappen sollen bis zur Verwendung staub- und kontaminationsgeschützt gelagert werden. Müssen Farben verdünnt werden, muss dies mit sterilem Wasser oder einer sterilen Lösung erfolgen.

Beratung und Aufklärung des Kunden

Nach der aktuellen Rechtslage erfüllen das Tätowieren und Piercen den Tatbestand der Körperverletzung. Aus diesem Grund sollte jeder Kunde vor dem Durchführen einer Tätowierung oder eines Piercings von Ihnen über den Ablauf, die möglichen Risiken und das richtige Verhalten danach informiert werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist empfehlenswert.

Minderjährige dürfen nur nach Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten tätowiert werden.

Literatur:

1. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Abs-atz 36 u. Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
2. Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11.08.1987 (GVBl 1987, S. 291) in der geänderten Fassung vom 15.05.2006 (GVBl 2006, S. 312).
http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/verordnung_hygieneverordnung_v060515.pdf
3. Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung - Tätov) vom 13. November 2008 (BGBl. I S. 2215).
<http://www.gesetze-im-internet.de/tov/BJNR221500008.html>
4. Arbeitskreis „Krankenhaus- & Praxishygiene“ der AWMF (Hrsg.) (2013): *Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren*. Verfügbar unter:
<http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/029-024.html>
5. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO), Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten,
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Medprod_Rili_2012.pdf?_blob=publicationFile
6. Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach §36 IfSG (Hrsg.) (2007): Rahmenhygieneplan für Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können; Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen u. ä.. Verfügbar unter:
http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Tatoo_etc.pdf